

Synopse Geschäftsordnung

<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S., 166), in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) und seine Ausschüsse</p> <p>Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) hat gem. § 59 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">I. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;"><u>Sitzungen des Stadtrates</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Einberufung, Einladung, Teilnahme</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 2 teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden schriftlich per Einladung bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 3 informiert, dass die Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Unterlagen als zugegangen.</p>	<p style="text-align: center;">I. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;"><u>Sitzungen des Stadtrates</u></p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Einberufung, Einladung, Teilnahme</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Mitglieder des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit gemäß § 2 Abs. 3 teilnehmen, erhalten ihre Sitzungsunterlagen regelmäßig in digitaler Form. Sie werden schriftlich per Einladung E-Mail an die für sie hinterlegte Adresse spätestens bis zum Tag vor dem Beginn der Mindest-Ladungsfrist nach Abs. 3 informiert, dass die Einladung sowie die dazugehörigen Unterlagen im Ratsinformationssystem bereitgestellt wurden. Damit gelten die Einladung und die Unterlagen als zugegangen.</p>
	<p>(2) Der Einladung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Beschlussvorlagen sind mit eindeutiger Begründung und mit den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Sollen Satzungen, Verträge, Verordnungen u. ä. behandelt werden, sind diese als vollständige</p>

	Entwürfe der Beschlussvorlage beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Liegen besondere Gründe vor, kann die Beschlussvorlage ausnahmsweise nachgereicht werden.
(2) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurück liegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.	(3) Der Stadtrat ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder sofern die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied des Stadtrates die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt. Der Antrag auf unverzügliche Einberufung des Stadtrates nach Satz 2 ist schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.
(3) Die Einladung hat gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 15 Abs. 5). In diesem Fall ist die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung innerhalb der nächsten 5 Werktage fortzusetzen. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.	(4) Die Einladung hat gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 15 ⁴ Abs. 5). In diesem Fall ist kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung innerhalb der an einem der nächsten 5 Werktage Tage fortgesetzt werden . Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Stadträte sind von dem neuen Termin unverzüglich zu unterrichten.
(4) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.	(5) In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden (Notfall), kann der Stadtrat vom Vorsitzenden ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Ein Notfall ist gegeben, wenn die Beratung und Entscheidung über die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass nicht zu beseitigende Nachteile eintreten.
(5) Die Stadträte sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.	(6) Die Stadträte sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen und sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen. Wer nicht oder nicht rechtzeitig an einer Sitzung teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor der Sitzung an.

<p>(6) Sollen Satzungen, Verträge, Verordnungen u. ä. behandelt werden, sind diese als vollständige Entwürfe der Beschlussvorlage beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.</p>	<p>(6) Beschlussvorlagen sind mit eindeutiger Begründung und mit den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Sollen Satzungen, Verträge, Verordnungen u. ä. behandelt werden, sind diese als vollständige Entwürfe der Beschlussvorlage beizufügen, sofern Gründe der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.</p> <p style="text-align: center;">Abs. 6 wurde Abs. 2</p>
<p>(7) Beschlussvorlagen sind mit eindeutiger Begründung und mit den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen beizufügen.</p>	<p style="text-align: center;">Wurde zu Abs. 2 hinzugefügt</p>
<p>(8) Zur Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein vorläufiger Sitzungsplan erarbeitet. Die dort genannten Termine gelten nicht als Ersatz für eine ordentliche Einladung, sondern dienen lediglich der zeitlichen Orientierung für die Terminplanung der Mitglieder des Stadtrates.</p>	<p>(7) Zur Absicherung der Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse wird zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ein vorläufiger Sitzungsplan erarbeitet. Die dort genannten Termine gelten nicht als Ersatz für eine ordentliche Einladung, sondern dienen lediglich der zeitlichen Orientierung für die Terminplanung der Mitglieder des Stadtrates.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien</p> <p>(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallen schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien</p> <p>(1) Der Verschwiegenheitspflicht nach § 32 Abs. 2 KVG LSA unterfallen schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten sind die Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied des Stadtrates nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.</p>
<p>(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.</p>	<p>(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 53 KVG LSA und von der Anträge und Anfragen im Sinne des § 43 Abs. 3 KVG LSA versandt werden.</p>
<p>(3) Die Stadt Coswig (Anhalt) betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes</p>	<p>(3) Die Stadt Coswig (Anhalt) betreibt als Grundlage für die digitale Ratsarbeit ein internetbasiertes elektronisches Ratsinformationssystem. An der digitalen Ratsarbeit kann jedes</p>

<p>Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.</p>	<p>Mitglied des Stadtrates durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister teilnehmen. Diese Erklärung gilt für die gesamte laufende Wahlperiode des Stadtrates. Das Nähere regelt die Richtlinie über die digitale Ratsarbeit in der Anlage zur Geschäftsordnung.</p>
<p>(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.</p>	<p>(4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder des Stadtrates gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Tagesordnung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nicht öffentlichen Teil.</p>
<p>(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Das Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist in diesen Fällen nicht erforderlich.</p>	<p>(2) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung stellen. Die Anträge sind dem Vorsitzenden schriftlich oder unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Das Einvernehmen mit dem Bürgermeister ist in diesen Fällen nicht erforderlich.</p>
<p>(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn</p>	<p>(3) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, nicht zulässig. Die Erweiterung der Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist nur zu Beginn einer nicht öffentlichen Sitzung zulässig, wenn</p>

alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.	alle Mitglieder des Stadtrates anwesend sind und kein Mitglied widerspricht.
(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.	(4) Der Stadtrat beschließt zu Beginn der jeweiligen Sitzung über die Feststellung der Tagesordnung und über die öffentliche oder nicht öffentliche Behandlung der Tagesordnungspunkte. Auf Antrag kann über die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen entschieden werden. Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist der Antrag ohne Sachdebatte durch Beschluss des Stadtrates von der Tagesordnung abzusetzen.
§ 4 Öffentlichkeit von Sitzungen	§ 4 Öffentlichkeit von Sitzungen
(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.	(1) Jedermann hat das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden. Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
(2) Zuhörer sind – außer im Falle der Einwohnerfragestunde - nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen. Sie dürfen weder Beifall noch Zeichen des Missfallens von sich geben.	wurde zu Abs. 1 hinzugefügt
(3) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.	(2) An den öffentlichen Sitzungen können Vertreter der Presse, des Rundfunks und ähnlicher Medien teilnehmen. Ihnen sind besondere Sitze zuzuweisen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.
(4) In öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie sind dem Vorsitzenden	(3) In öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind zulässig, wenn sie den Sitzungsverlauf nicht beeinträchtigen. Sie

<p>vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung dienen, zu erteilen.</p> <p>Diese Auflagen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Standortes für Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen. • Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen. • Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen. 	<p>sind dem Vorsitzenden vorher anzuzeigen. Dieser ist berechtigt, Auflagen, die der Aufrechterhaltung der Ordnung während in der Sitzung dienen, zu erteilen.</p> <p>Diese Auflagen können sein: Als Auflagen kommen insbesondere in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung des Standortes für Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen-stechnik • Festlegung der Dauer der Ton- und/oder Bildaufzeichnungen/Übertragungen- • Festlegung der Art der Ton- und/oder Bildaufzeichnung/Übertragung: „Die Bildaufzeichnung und -übertragung ist auf das Rednerpult und den Bereich des Stadtratsvorsitzenden zu beschränken; nur zwischen diesen beiden Einstellungen darf die Kameraperspektive wechseln. Eine Veränderung des Aufnahmefokus ist nicht zulässig.“ • Mitglieder des Stadtrates, Beschäftigte der Verwaltung und Sachverständige können verlangen, dass einzelne eigene Redebeiträge bzw. Ausführungen nicht aufgezeichnet und übertragen werden. <p>Dem Vorsitzenden des Stadtrates steht darüber hinaus im Rahmen seiner Ordnungsfunktion das Recht zu, Bild- und Tonaufzeichnungen sowie -übertragungen zu untersagen.</p>
<p>(5) Unter den in Absatz 4 genannten Maßnahmen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archiv zu übergeben.</p>	<p>(4) Unter den in Absatz 4 3 genannten Maßnahmen sind auch durch den Stadtrat und die Ausschüsse veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen zulässig. Nach Satz 1 erstellte Ton- und Bildträger sind dem Stadtarchiv zur Übernahme in das kommunale Archiv zu übergeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>(1) Durch Beschluss des Stadtrates ist im Rahmen des § 52 Abs. 2 KVG LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden. Soweit das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern, werden insbesondere in nicht öffentlicher Sitzung behandelt:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsicht verfügt ist, c) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, d) Angelegenheiten, die dem Datenschutz, dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen e) Vergabeentscheidungen, f) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Personalangelegenheiten, b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nicht öffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtbehörde verfügt ist, c) Grundstücksangelegenheiten sowie die Ausübung des Vorkaufsrechtes, d) Angelegenheiten, die dem Datenschutz, dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen e) Vergabeentscheidungen, g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist.
<p>(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>	<p>(2) In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder - wenn dies ungeeignet ist - in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p>
<p>§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf</p> <p>(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.</p>	<p>§ 6 Sitzungsleitung und -verlauf</p> <p>(1) Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht während der Sitzungen des Stadtrates aus. [steht im § 18 (1)] Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung und Beschlussfassung. Will er zu einem Verhandlungsgegenstand als Mitglied des Stadtrates sprechen, so gibt er den Vorsitz für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Gegenstandes an seinen Stellvertreter ab.</p>
<p>(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>	<p>(2) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert, so wählt der Stadtrat unter Vorsitz des an Jahren ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitgliedes für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, einen Vorsitzenden aus seiner Mitte.</p>
<p>(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p>	<p>(3) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit, b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss der Tagesordnung, c) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung, d) Hinweise auf das Mitwirkungsverbot, e) Abstimmung der öffentlichen Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates, f) Bericht des Bürgermeisters über die Arbeit der Verwaltung und Bekanntmachung der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Stadtratssitzung, g) Anfragen der Stadträte zum Bericht über die Arbeit der Verwaltung, h) Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 60 Minuten), i) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung, j) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen, k) Abstimmung der nicht öffentlichen Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates, l) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung, m) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen, n) Herstellung der Öffentlichkeit und Schließung der Sitzung. 	<ul style="list-style-type: none"> a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der fehlenden Mitglieder des Stadtrates und der Beschlussfähigkeit, b) Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Beschluss Feststellung der Tagesordnung, c) Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung über die Behandlung von Tagesordnungspunkten in nicht öffentlicher Sitzung, d) Hinweise auf das Mitwirkungsverbot, d) Abstimmung der öffentlichen Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates, e) Bericht des Bürgermeisters über die Arbeit der Verwaltung wichtige Gemeindeangelegenheiten und Eilentscheidungen f) und Bekanntmachunggabe der von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sowie der nicht öffentlichen Beschlüsse aus der letzten Stadtratssitzung, in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse g) Anfragen der Stadträte zum Bericht über die Arbeit der Verwaltung, g) Einwohnerfragestunde (Zeitlimit 60 Minuten), h) Behandlung der Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung, i) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen, j) Abstimmung der nicht öffentlichen Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Stadtrates, k) Behandlung der Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung, l) Anfragen, Anregungen und Mitteilungen, m) Herstellung der Öffentlichkeit und Schließung der Sitzung.
<p>(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4, Satz 2 bleibt unberührt.</p>	<p>(4) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. § 3 Abs. 4, Satz 2 bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden und beratenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p>

<p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p>	<p>(2) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p>
<p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates bzw. des Ausschusses stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.</p>
<p>(4) Jeder Einwohner ist berechtigt, Fragen, die Anliegen von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren Zuständigkeit fallen, zu stellen. Dazu reicht der Einwohner seinen Namen, seine Adresse sowie das Thema seiner Anfrage einige Tage vor der Sitzung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sitzung, im Büro des Stadtrates ein. Ab einer ½ Stunde vor Sitzungsbeginn sind die Anfragen direkt im Ratssaal/Sitzungsraum bei den Mitarbeitern des Sitzungsdienstes abzugeben. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfragen, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, außer der Fragesteller erlaubt schriftlich die Aufnahme seiner personenbezogenen Angaben in der Niederschrift.</p>	<p>(4) Jeder Einwohner im Sinne des § 21 KVG LSA ist berechtigt, bis zu drei Fragen zu stellen. die Anliegen Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse der Stadt betreffen und in deren die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. ,zu stellen. Dazu reicht der Einwohner seinen Namen, seine Adresse sowie das Thema seiner Anfrage einige Tage vor der Sitzung, spätestens jedoch bis zum Beginn der Sitzung, im Büro des Stadtrates ein. Ab einer ½ Stunde vor Sitzungsbeginn sind die Anfragen direkt im Ratssaal/Sitzungsraum bei den Mitarbeitern des Sitzungsdienstes abzugeben. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde Stadt Coswig (Anhalt) ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde- Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfragen, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen, außer der Fragesteller erlaubt schriftlich die Aufnahme seiner personenbezogenen Angaben in der Niederschrift.</p>
<p>(5) Jeder Fragesteller ist berechtigt, bis zu drei Fragen zu stellen.</p>	<p>wurde in Abs. 4 eingearbeitet</p>
<p>(6) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder von einem von ihm Beauftragten oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen, gegebenenfalls als</p>	<p>(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder von einem von ihm Beauftragten oder den Vorsitzenden des Stadtrates bzw. des Ausschusses. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen, gegebenenfalls als</p>

Zwischenbescheid, erteilt werden muss.	Zwischenbescheid, erteilt werden muss.
(7) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.	(6) Auf die Einwohnerfragestunden in den Ausschüssen finden die Regelungen der Absätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.
§ 8 Anregungen und Beschwerden der Einwohner	§ 8 Anregungen und Beschwerden der Einwohner
Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen. Für die Beantwortung der Beschwerde zeichnet der Stadtratsvorsitzende verantwortlich, einschließlich der Überwachung der Frist.	Die Einwohner der Stadt haben das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden an den Stadtrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Stadtrates möglichst innerhalb von sechs Wochen unterrichtet werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, ist ein Zwischenbescheid durch den Bürgermeister zu erteilen. Für die Beantwortung der Beschwerde zeichnet der Stadtratsvorsitzende verantwortlich, einschließlich der Überwachung der Frist.
§ 9 Beratung der Verhandlungsgegenstände	§ 9 Beratung der Verhandlungsgegenstände
(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.	(1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt. Der Bürgermeister oder sein Vertreter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter der Verwaltung erläutert und begründet einleitend den Verhandlungsgegenstand. Ergänzend kann sich der Vortrag eines Sachverständigen anschließen, der bei nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlässt, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird. Die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes erfolgt nach Wortmeldung durch Erheben der Hand bzw. beider Hände für Anträge zur Geschäftsordnung.
(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nicht öffentlichen Teil der Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.	(2) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen eines Interessenkonfliktes gemäß § 33 KVG LSA (Mitwirkungsverbot) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden des Stadtrates vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitzuteilen und im Zuschauerraum Platz zu nehmen bzw. im nicht öffentlichen Teil der Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen.
(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen,	(3) Ein Mitglied des Stadtrates darf in der Sitzung nur dann sprechen,

<p>wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.</p>	<p>wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Vorsitzende erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Dem Bürgermeister ist zur tatsächlichen und rechtlichen Klarstellung des Sachverhalts auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Bei Wortmeldungen zur „Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.</p>
<p>(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat zu richten, nicht an die Zuhörer im Sitzungssaal. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Abweichungen vom Thema sind durch den Vorsitzenden zu unterbinden. Je Beschlussvorlage hat jeder Stadtrat das Recht auf drei Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt insgesamt höchstens 5 Minuten (zum Haushaltsplan 15 Minuten). Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.</p>	<p>(4) Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult aus. Die Anrede ist an den Stadtrat zu richten, nicht an die Zuhörer im Sitzungssaal. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Abweichungen vom Thema sind durch den Vorsitzenden zu unterbinden. Je Beschlussvorlage hat jeder Stadtrat das Recht auf drei Wortmeldungen. Die Redezeit beträgt insgesamt höchstens 5 Minuten (zum Haushaltsplan 15 Minuten). Der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern, bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat.</p>
<p>(5) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11 b) Änderungs- oder Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10 c) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit 	<p>(5) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung gemäß § 11 b) Änderungs- oder Zusatzanträge (Sachanträge) gemäß § 10 c) Anträge zur Feststellung der Beschlussfähigkeit (steht im § 11)
<p>(6) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 5 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.</p>	<p>(6) Den Vertretungsberechtigten von Einwohneranträgen und Bürgerbegehren ist zu Beginn der Beratung des Einwohnerantrages bzw. des Bürgerbegehrens Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen zu erläutern. Ihr Wortbeitrag soll sich auf 5 Minuten beschränken. In einer anschließenden Beratung kann ihnen vom Vorsitzenden das Wort erteilt werden.</p>
<p>(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.</p>	<p>(7) Der Vorsitzende des Stadtrates und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden des Stadtrates geschlossen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 10 Sachanträge</p> <p>(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Sachanträge</p> <p>(1) Änderungs- und Zusatzanträge können bis zur Abstimmung gestellt werden. Mündlich gestellte Anträge sind dem Vorsitzenden auch schriftlich vorzulegen. Hält der Vorsitzende einen Antrag für unzulässig, so hat er vorab über die Zulässigkeit abstimmen zu lassen. Außerhalb der Sitzung können Anträge beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister schriftlich, unter Voraussetzung des § 2 Abs. 2 elektronisch oder zur Niederschrift, eingereicht werden.</p>
	<p>(2) Anträge zur Aufnahme weiterer Haushaltspositionen zum Haushalt sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Bürgermeister einzureichen und müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.</p>
<p>(2) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.</p>	<p>(3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, von dem Antragsteller zurückgezogen werden. Ein zurückgezogener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Stadtrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgezogenen Antrages abgestimmt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Meldet sich ein Stadtrat „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Geschäftsordnungsanträge</p> <p>(1) Meldet sich ein Stadtrat „zur Geschäftsordnung“ durch Erheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.</p>
<p>(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:</p> <p>a) Beendigung der Rednerliste,</p>	<p>(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden:</p> <p>a) Beendigung Schluss der Rednerliste,</p>

<ul style="list-style-type: none"> b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister, c) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, d) Festsetzung sowie Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, e) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, f) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) Zurückziehung von Anträgen, h) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, i) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes, j) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung, k) namentliche Abstimmung, l) Anfertigung eines Wortprotokolls des behandelten Tagesordnungspunktes. 	<ul style="list-style-type: none"> b) Verweisung an einen Ausschuss oder den Bürgermeister, e) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung, (widerspricht § 3 Abs. 4) c) Festsetzung sowie Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, d) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung, e) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, f) Zurückziehung von Anträgen, g) Anhörung von Personen, insbesondere Sachverständigen, h) Feststellung des Mitwirkungsverbot eines Stadtratsmitgliedes, i) Feststellung der Beschlussunfähigkeit des Stadtrates im Verlauf der Sitzung, j) Antrag auf namentliche Abstimmung, l) Anfertigung eines Wortprotokolls des behandelten Tagesordnungspunktes. (steht im § 15 Abs. 2)
<p>(3) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 zu a) bis j) entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand mit einfacher Mehrheit. Über die Geschäftsordnungsanträge kann nicht namentlich abgestimmt werden.</p>	<p>(3) Über die Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 zu a) bis j) entscheidet der Stadtrat vor der Beschlussfassung zum Verhandlungsgegenstand mit einfacher Stimmen Mehrheit. Über die Geschäftsordnungsanträge kann nicht namentlich abgestimmt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Persönliche Bemerkungen</p> <p>Wird ein Anwesender im Laufe der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt persönlich angegriffen, hat er das Recht, nach Beendigung der Aussprache, aber vor der Abstimmung, sich erneut zu äußern. Er darf dabei die Angriffe zurückweisen und auch eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Persönliche Bemerkungen</p> <p>Wird ein Anwesender im Laufe der Beratung zu einem Tagesordnungspunkt persönlich angegriffen, hat er das Recht, nach Beendigung der Aussprache, aber vor der Abstimmung, sich erneut zu äußern. Er darf dabei die Angriffe zurückweisen und auch eigene Ausführungen richtigstellen. Die Redezeit beträgt maximal 3 Minuten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Abstimmungen</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Beendigung der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 12 Abstimmungen</p> <p>(1) Nach Schluss der Beratung oder nach Annahme des Geschäftsordnungsantrages auf „Beendigung Schluss der Rednerliste“ lässt der Vorsitzende des Stadtrates abstimmen. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sollen vor der</p>

<p>Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.</p>	<p>Abstimmung im Wortlaut verlesen werden, sofern sie den Mitgliedern des Stadtrates nicht schriftlich oder elektronisch vorliegen.</p>
<p>(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.</p>	<p>(2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.</p>
<p>(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben, d) früher gestellte Anträge vor später gestellte, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt. <p>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.</p>	<p>(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Anträge von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Verhandlungsgegenstand abzustimmen, c) weitergehende Anträge; insbesondere Änderungs- und Zusatzanträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder die eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben, d) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter Buchstaben a) bis c) fällt. <p>In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Bei Widerspruch entscheidet der Stadtrat durch einfache Stimmenmehrheit.</p>
<p>(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>	<p>(4) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende des Stadtrates die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. (steht im Abs. 6)</p>
<p>(5) Es wird offen mit hoch halten einer Stimmkarte abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung gemäß § 11 Abs. 2 I dieser Geschäftsordnung, haben die Stadträte bei Namensaufruf mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ zu antworten. Neben dem namentlichen Aufruf bei der Stimmabgabe erfolgt das Festhalten des Stimmverhaltens der Beteiligten im Protokoll.</p>	<p>(5) Es wird offen mit hoch halten einer Stimmkarte abgestimmt. Mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine namentliche Abstimmung verlangt werden. Bei namentlicher Abstimmung gemäß § 11 Abs. 2 I dieser Geschäftsordnung, haben die Stadträte bei Namensaufruf mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ zu antworten. Neben dem namentlichen Aufruf bei der Stimmabgabe erfolgt das Festhalten des Stimmverhaltens der Beteiligten im Protokoll.</p>

<p>(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p>	<p>(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden des Stadtrates oder einen von ihm Beauftragten zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Der Vorsitzende stellt anhand der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Das Abstimmungsergebnis gibt der Vorsitzende unverzüglich nach der Abstimmung bekannt.</p>
<p>(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „ja“ und „nein“ lautenden Stimmen und der Stimmenthaltungen festzuhalten.</p>	<p>(7) Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen, und der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen festzuhalten.</p>
<p>(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.</p>	<p>(8) Über Gegenstände einfacher Art kann außerhalb einer Stadtratssitzung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.</p>
<p>§ 14 Wahlen</p>	<p>§ 14 § 13 Wahlen</p>
<p>(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>	<p>(1) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.</p>
<p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates 2 Stimmezähler bestimmt.</p>	<p>(2) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden aus der Mitte des Stadtrates 2 Stimmezähler bestimmt.</p>
<p>(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu</p>	<p>(3) Als Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung erfolgt einheitlich, um Rückschlüsse auf die stimmenabgebende Person zu vermeiden. Die Stimmzettel sind vor der Abgabe zu</p>

<p>falten.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel</p> <p>a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) leer ist, c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftung enthält, e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.</p>	<p>falten.</p> <p>(4) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel</p> <p>a) nicht als amtlich erkennbar ist, b) leer ist, c) den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt, d) einen Zusatz, Vorbehalte oder weitere Beschriftung enthält, e) mehr als eine Stimme für einen Bewerber enthält.</p>
<p>(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Wahlergebnis bekannt.</p>	<p>(5) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu erfolgen. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Wahlergebnis bekannt. (gehört in den nächsten Absatz)</p>
<p>(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.</p>	<p>(6) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung. Der Vorsitzende des Stadtrates gibt das Wahlergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt.</p>
<p>(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.</p>	<p>(7) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl, der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p style="text-align: center;">Unterbrechung, Verweisung und Vertagung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 14</p> <p style="text-align: center;">Unterbrechung, Verweisung und Vertagung</p> <p>(1) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Er hat die Sitzung zu unterbrechen, wenn auf Antrag eines Mitgliedes</p>

<p>Mitgliedes des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.</p>	<p>des Stadtrates ein entsprechender Beschluss von der Mehrheit der anwesenden Stadtratsmitglieder gefasst wird. Die Unterbrechung soll im Regelfall nicht länger als 15 Minuten dauern.</p>
<p>(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen, b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen, c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen. 	<p>(2) Der Stadtrat kann, sofern ein Tagesordnungspunkt nicht durch eine Entscheidung in der Sache abgeschlossen wird,</p> <ul style="list-style-type: none"> a) den Tagesordnungspunkt zur nochmaligen Beratung an den mit der Vorberatung befassten Ausschuss zurückverweisen, b) den Tagesordnungspunkt zur erneuten Vorbereitung an den Bürgermeister zurückverweisen, c) die Beratung über den Tagesordnungspunkt vertagen.
<p>(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.</p>	<p>(3) Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung einem Verweisungs- und dieser einem Vertagungsantrag vor.</p>
<p>(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.</p>	<p>(4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, Vertagungs- oder Schlussantrag stellen.</p>
<p>(5) Nach 21:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen und in den nächsten 5 Werktagen fortzusetzen. Zulässig ist dann nur die Behandlung der restlichen Tagesordnungspunkte. Abweichungen von dieser Regelung sind durch Mehrheitsbeschluss möglich. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.</p>	<p>(5) Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. und in den nächsten 5 Werktagen fortzusetzen. Zulässig ist dann nur die Behandlung der restlichen Tagesordnungspunkte. Abweichungen von dieser Regelung sind durch Mehrheitsbeschluss möglich. Sofern die Sitzung nicht gemäß § 1 Abs. 3 4 Sätze 3 bis 5 an einem der nächsten Tage fortgesetzt wird, sind die restlichen Punkte in der nächstfolgenden Sitzung an vorderster Stelle zu behandeln.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Sitzungsniederschrift</p> <p>(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der</p>	<p style="text-align: center;">§ 165 Sitzungsniederschrift</p> <p>(1) Über jede Sitzung des Stadtrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist ein Beschäftigter der Stadt</p>

Stadt und wird vom Bürgermeister bestellt.	und wird vom Bürgermeister bestellt.
<p>Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates, c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, d) die Tagesordnung, e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlichen Abstimmungen (§ 13 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken g) Vermerke darüber, welche Stadträte verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, h) Anfragen, Anträge und Mitteilungen der Mitglieder des Stadtrates, i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, j) die Genehmigung der Sitzungsniederschriften vorangegangener Sitzungen, k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen). <p>Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.</p>	<p>(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen, b) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates, c) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung, d) die Tagesordnung, e) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, f) die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen, bei namentlichen Abstimmungen (§ 13 Abs. 5 Satz 2) ist die Entscheidung jedes Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken, g) Vermerke darüber, welche Stadträteatsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen und aus welchem Grund die Betroffenen nicht teilgenommen haben, h) Anfragen, Anträge und Mitteilungen der Mitglieder des Stadtrates, i) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nicht öffentlich stattgefunden hat, j) die Genehmigung der Sitzungsniederschriften vorangegangener Sitzungen, j) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung (insbesondere Einwohnerfragestunden, Ordnungsmaßnahmen). <p>Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Stadtrates können verlangen, dass ihre Erklärungen wörtlich in der Niederschrift festgehalten werden. Dies ist durch Wortmeldung anzuzeigen.</p>
<p>(2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“</p>	<p>(3) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Mitgliedern des Stadtrates unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“</p>

<p>unverzüglich zu versenden. Den Mitgliedern des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p>	<p>unverzüglich zu versenden. Den Mitgliedern des Stadtrates, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p>
<p>(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwendung zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p>	<p>(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich oder unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 elektronisch zuzuleiten. Der Stadtrat stimmt in seiner nächsten Sitzung über die Niederschrift ab. Dabei ist auch über die schriftlich oder elektronisch vorgetragene Einwendung zu entscheiden. Wird einer Einwendung nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Stadtrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.</p>
<p>(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.</p>	<p>(5) Zur Erleichterung der Erstellung der Niederschrift ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen anzufertigen. Nach Fertigstellung, Unterzeichnung und Abstimmung über die Niederschrift sind Tonaufzeichnungen zu löschen. § 4 Abs. 5 4 bleibt unberührt.</p>
<p>(6) Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzung ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden. Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen werden nach Beschlussfassung im Stadtrat im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) unter www.coswiganhalt.de zugänglich gemacht.</p>	<p>(6) Die Einsichtnahme in die beschlossenen Niederschriften der öffentlichen Sitzung ist jedermann nach vorheriger Anmeldung während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung gestattet. Kopien können gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten erworben werden. Die Niederschriften des öffentlichen Teils der Sitzungen werden nach Beschlussfassung Bestätigung im Stadtrat im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite der Stadt Coswig (Anhalt) unter www.coswigoonline.de zugänglich gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates</p> <p>(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 6</p> <p>Änderung und Aufhebung der Beschlüsse des Stadtrates</p> <p>(1) Die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses des Stadtrates kann von einem Viertel der Mitglieder des Stadtrates oder vom Bürgermeister beantragt werden. Der Stadtrat entscheidet hierüber frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung.</p>

(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.	(2) Ein nach Absatz 1 abgelehnter Antrag kann innerhalb von sechs Monaten nur dann erneut gestellt werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.
(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.	(3) Ein Änderungs- oder Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Stadtrates bereits Rechtspositionen Dritter entstanden sind und diese nicht mehr aufgelöst werden können, weil dies mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist oder zu Schadensersatzansprüchen führen kann.
§ 18 Ordnung in den Sitzungen	§ 18 7 Ordnung in den Sitzungen
(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.	(1) Der Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er übt das Hausrecht aus.
(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.	(2) Verstößt ein Mitglied des Stadtrates gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung oder verletzt es die Würde der Versammlung oder äußert es sich ungebührlich, so kann es vom Vorsitzenden unter Nennung des Namens „zur Ordnung“ gerufen werden. Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind vom Vorsitzenden zu rügen. Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied vom Verhandlungsgegenstand abschweift und vom Vorsitzenden „zur Sache“ gerufen wurde. Ist einem Mitglied des Stadtrates das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen.
(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen.	(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. (steht im Abs. 2 S. 4)
(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.	(4) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
(5) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine	(3) Der Vorsitzende des Stadtrates kann einem Redner, der eine-die

festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.	festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
(6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.	(4) Der Vorsitzende des Stadtrates kann ein Mitglied bei grob ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das Mitglied hat den Sitzungsraum zu verlassen.
(7) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.	(5) Der Stadtrat kann ein Mitglied, das wiederholt Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen begangen hat, durch Beschluss für höchstens vier Sitzungen ausschließen.
(8) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.	(6) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es dem Vorsitzenden nicht, sie wiederherzustellen, so kann er die Sitzung unterbrechen.
§ 19 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern	§ 19 8 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern
(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal aufhalten.	(1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Vorsitzenden des Stadtrates unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Stadtrates im Sitzungssaal-raum aufhalten.
(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellen, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	(2) Wer als Zuhörer durch ungebührliches Verhalten die Sitzung stört oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal raum verwiesen und notfalls entfernt werden, wenn er durch den Vorsitzenden vorher mindestens ein Mal auf die Folgen seines Verhaltens hingewiesen wurde. Entsteht während einer Sitzung des Stadtrates unter den Zuhörern störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlung in Frage stellen, so kann der Vorsitzende des Stadtrates nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales raumes räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.	(3) Hat der Vorsitzende des Stadtrates zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt er das zu Beginn der Sitzung dem Stadtrat einschließlich der Gründe hierfür mit.

<p style="text-align: center;">II. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><u>Fraktionen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20 Fraktionen</p> <p>(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.</p>	<p style="text-align: center;">II. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><u>Fraktionen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 20 19 Fraktionen</p> <p>(1) Die Fraktionen geben dem Vorsitzenden des Stadtrates von ihrer Bildung, den Namen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters sowie der Mitglieder unverzüglich schriftlich Kenntnis; entsprechendes gilt für Veränderungen innerhalb der Fraktion und die Auflösung der Fraktion. Die Bildung und Auflösung sowie Veränderungen innerhalb der Fraktion werden mit dem Zugang der schriftlichen Anzeige an den Vorsitzenden des Stadtrates wirksam.</p>
<p>(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.</p>	<p>(2) Die Bezeichnung der Fraktionen richtet sich nach der Kurzbezeichnung der Parteien und Wählergruppen sowie dem Namen von Einzelbewerbern, aufgrund deren Wahlvorschlages die Fraktionsmitglieder in den Stadtrat gewählt werden. Dabei darf jede Kurzbezeichnung einer Partei oder Wählergruppe im Stadtrat nur einmal verwendet werden. Der Fraktionswechsel einzelner Stadtratsmitglieder lässt bestehende Fraktionsbezeichnungen unberührt.</p>
<p>(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p>	<p>(3) Ein Mitglied des Stadtrates kann nicht mehreren Fraktionen angehören.</p>
<p style="text-align: center;">III. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausschüsse des Stadtrates</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">III. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausschüsse des Stadtrates</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21 20 Verfahren in den Ausschüssen</p> <p>(1) Soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Ausschüsse des Stadtrates die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend Anwendung.</p>

<p>Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Nicht öffentliche Teile sind entsprechend § 52 Abs. 2 KVG LSA zulässig. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen.</p>	<p>Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Nicht öffentliche Teile sind entsprechend § 52 Abs. 2 KVG LSA zulässig. Die Einladung hat schriftlich oder elektronisch, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche, zu erfolgen.</p>
<p>(2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Ausschussmitgliedern unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ unverzüglich zu versenden. Den Ausschussmitgliedern, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(2) Die Niederschrift ist nach Unterzeichnung allen Ausschussmitgliedern unverzüglich schriftlich zuzuleiten. Die Niederschrift über die in nicht öffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist gesondert zu protokollieren und im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ unverzüglich zu versenden. Den Ausschussmitgliedern, die an der digitalen Ratsarbeit teilnehmen, werden die Niederschriften nach den Sätzen 1 und 2 nach Unterzeichnung unverzüglich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.</p>
<p>(3) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.</p>	<p>(2) Mitglieder des Stadtrates, die dem Ausschuss nicht angehören, aber einen Antrag gestellt haben, über den in der Ausschusssitzung beraten oder beschlossen wird, erhalten fristgerecht eine Einladung zu dieser Sitzung sowie die den Antrag betreffenden Sitzungsunterlagen.</p>
<p>(4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es zulässig, einen Vertreter aus derselben Fraktion zu entsenden, der das gleiche Stimmrecht wie das Ausschussmitglied besitzt.</p>	<p>(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, ist es zulässig, einen Vertreter aus derselben Fraktion zu entsenden, der das gleiche Stimmrecht wie das Ausschussmitglied besitzt.</p>
	<p>(4) Der Antrag eines sachkundigen Einwohners in einem beratenden Ausschuss ist nur beachtlich, wenn er durch ein Ausschussmitglied, das dem Stadtrat als ehrenamtliches Mitglied angehört, unterstützt wird.</p>
<p>(5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.</p>	<p>(5) Die Ausschüsse können beschließen, zu einzelnen Punkten ihrer Tagesordnung in den Sitzungen Sachverständige und Einwohner zu hören. Diese können an nicht öffentlichen Sitzungen nur zu dem Tagesordnungspunkt teilnehmen, zu dem sie gehört werden sollen und haben den Sitzungsraum zu verlassen, bevor in der entsprechenden Angelegenheit beraten wird.</p>

<p>(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.</p>	<p>(6) Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.</p>
<p style="text-align: center;">IV. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><u>Öffentlichkeitsarbeit</u></p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse</p> <p>Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.</p>	<p style="text-align: center;">IV. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><u>Öffentlichkeitsarbeit</u></p> <p style="text-align: center;">§ 22 1</p> <p style="text-align: center;">Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse</p> <p>Öffentlichkeit und Presse werden vom Bürgermeister über die Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie über den wesentlichen Inhalt der gefassten Beschlüsse unterrichtet.</p>
	<p style="text-align: center;">V. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;"><u>Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen</u></p> <p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Durchführung von Videokonferenzen und Abstimmungen</p> <p style="text-align: center;">Verfahren in außergewöhnlichen Notsituationen</p> <p>(1) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, ob die Sitzung in Form einer per Videokonferenztechnik durchgeführt wird, an der alle oder einzelne Mitglieder, ohne in einem Sitzungsraum persönlich anwesend zu sein, im Wege zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton teilnehmen (Hybridsitzung). Für die Beschlussfähigkeit gilt § 55 Abs. 1 KVG LSA entsprechend. Der Vorsitzende und beruft den Stadtrat unter Mitteilung der Tagesordnung sowie und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie Zeit und Zugang zum virtuellen Sitzungsraum ein. § 1 (Einberufung, Einladung, Teilnahme) Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 2, Absätze 4 und 5 sowie § 3 (Tagesordnung) gelten entsprechend.</p>

	<p>(2) Bei öffentlichen Videokonferenzsitzungen oder Hybridsitzungen ist zu gewährleisten, dass Presse, Rundfunk und ähnliche Medien und die interessierte Öffentlichkeit in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten und im Internet die Sitzung zeitgleich verfolgen können. Zeit und Tagesordnung einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist die Öffentlichkeit darauf hinzuweisen, in welcher Weise die öffentliche Videokonferenzsitzung oder Hybridsitzung verfolgt werden kann. Durch den Vorsitzenden kann die Zahl der Besucher in Ausübung des Hausrechts unter Umständen begrenzt werden. § 4 (Öffentlichkeit von Sitzungen) gilt entsprechend.</p>
	<p>(3) Für den Ablauf einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung gelten die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze, insbesondere die §§ 5, 6, 9 bis 12, 14, 15, 17 und 18, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.</p>
	<p>(4) Die Stadträte, die an der Sitzung per Videoübertragung teilnehmen wollen, zeigen dies dem Vorsitzenden (bzw. dem Bürgermeister) so rechtzeitig wie möglich, spätestens jedoch bis eine Stunde vor Sitzungsbeginn schriftlich, elektronisch oder (fern-)mündlich an.</p>
	<p>(5) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest, indem er die stimmberechtigten Mitglieder namentlich aufruft. Ist das aufgerufene Mitglied der per Videokonferenz zugeschaltet, so meldet es sich durch eine kurze akustische Bestätigung zurück; die Mitglieder, die im Sitzungsraum anwesend sind, melden sich hörbar. Die im Sitzungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder tragen sich in eine Anwesenheitsliste ein. Die per Videokonferenz teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder trägt der Protokollführer in eine Anwesenheitsliste ein. Der Protokollführer trägt die teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder in eine Anwesenheitsliste ein.</p>
	<p>(6) Vor jeder Abstimmung stellt der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit sowie die Funktionsfähigkeit des Videokonferenzsystems fest. Abstimmungen erfolgen</p>

	<p>grundsätzlich namentlich. Elektronisch kann nur abgestimmt werden, sofern gewährleistet ist, dass das Abstimmungsergebnis ohne Zeitverzug so dargestellt wird, dass das Stimmverhalten jedes stimmberechtigten Mitgliedes für alle Mitglieder sowie die Zuschauer erkennbar ist. Nach Ende der Abstimmung stellt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis fest.</p>
	<p>(7) In einer Videokonferenzsitzung oder Hybridsitzung dürfen Wahlen im Sinne von § 56 Abs. 3 KVG LSA nicht durchgeführt werden.</p>
	<p>(8) Im Rahmen der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Videokonferenzsitzung oder Hybridsitzung ist darauf hinzuweisen, dass anstelle der Einwohnerfragestunde die Möglichkeit besteht, Fragen schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden einzureichen. Im Rahmen der Videokonferenzsitzung oder Hybridsitzung verliest der Vorsitzende die bei ihm eingegangenen Anfragen. Für das weitere Verfahren findet § 7 Absätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.</p>
	<p>(9) Im Falle einer festgestellten Notsituation i. S. v. § 56a Abs. 1 Satz 1 KVG LSA kann anstelle einer Präsenzsitzung, oder einer Videokonferenzsitzung oder einer Hybridsitzung die Beschlussfassung über Verhandlungsgegenstände im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach Maßgabe von § 56a Abs. 3 KVG LSA durchgeführt werden. Über die Einleitung dieses Verfahrens entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Das Einverständnis zu dem schriftlichen oder elektronischen Verfahren wird im Zuge der Beschlussfassung durch eine gesonderte Abstimmung ermittelt.</p>
<p style="text-align: center;">V. Abschnitt <u>Schlussvorschriften, Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der</p>	<p style="text-align: center;">V.VI. Abschnitt <u>Schlussvorschriften, Inkrafttreten</u></p> <p style="text-align: center;">§ 23 Auslegung der Geschäftsordnung</p> <p>Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende des Stadtrates. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Stadtrat mit der</p>

<p>Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.</p>	<p>Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Widerspruch zurückgewiesen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung</p> <p>Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen und kein Mitglied in der Sitzung des Stadtrates widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form. in dieser Geschäftsordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den 02.07.2019</p> <p>Christian Dorn Vorsitzender des Stadtrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates am in Kraft.</p> <p>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13.12.2018 02.07.2019 außer Kraft.</p> <p>Coswig (Anhalt), den</p> <p>Christian Dorn Vorsitzender des Stadtrates</p>